

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG

Bau - / Umwelt- und Forstrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau - / Umwelt- und Forstrecht, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Datum	14.10.2021
Zahl	WO13-ROD-2161/2021 (003/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Mario Gruber
Telefon	050 536-66340
Fax	050 536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Hildegard u. Richard KIRSCHNER, Unterleidenberg 7, 9412 St. Margarethen im Lavanttal;
Schaffung landwirtschaftlichen Nutzgrundes in der KG Unterleidenberg;
Rodungsverfahren****Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Antrag der Frau Hildegard Kirschner und des Herrn Richard Kirschner, Unterleidenberg 7, 9412 St. Margarethen im Lavanttal, vom 12.07.2021, um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur dauernden Rodung von Teilflächen der nachstehend angeführten Grundstücke zum Zwecke der Schaffung landwirtschaftlichen Nutzgrundes.

Gst.Nr.	Katastralgemeinde	Gesamtfläche	Rodefläche
242/1	77253 Unterleidenberg	19.008 m ²	5.609 m ²
757/1	77253 Unterleidenberg	813 m ²	288 m ²
756	77253 Unterleidenberg	234 m ²	139 m ²
222	77253 Unterleidenberg	1.406 m ²	998 m ²
		Gesamtfläche	7.034 m²

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.**Ort: Treffpunkt beim Anwesen KIRSCHNER, Unterleidenberg 7, 9412 St. Margarethen i.Lav.****Datum:****Donnerstag, den 04. November 2021****Zeit:****08.00 Uhr****Hinweis: Die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (zB Abstand halten und Tragen einer FFP2-Maske etc.) sind einzuhalten.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der von ihnen bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn der/die Beteiligte sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während den Amtsstunden in die Projektunterlagen (Lageplan) Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau- Umwelt und Forstreferat, Zimmer 2.26
Datum: von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr

Zutreffendes ist angekreuzt

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die mündliche Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg sowie
- elektronisch unter <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Wolfsberg/Amtstafel>

kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren Beteiligte, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben ihre Stellung als Partei. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen zu erheben.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mario Gruber